



## Pensionskasse

### Vereinbarung über Entgeltumwandlung, Arbeitgeberzuschuss und Arbeitgeberbeitrag

(Beitragsorientierte Leistungszusage)

Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG), Versteuerung der Leistung nach § 22 Nr. 5 EStG

**Arbeitgeber** | Name \_\_\_\_\_

**Arbeitnehmer** | Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Betriebseintritt \_\_\_\_\_ Personalnummer \_\_\_\_\_

Als Ergänzung zum Arbeitsvertrag wird folgende Vereinbarung über betriebliche Altersversorgung (bAV) getroffen:

**Beginn und Ende dieser Vereinbarung:** | Beginn (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_ | Ende (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_

**Gesamtbeitrag für die bAV:** | Gesamtbeitrag in EUR \_\_\_\_\_ | **Summe aus Umwandlungsbetrag, Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung und Arbeitgeberbeitrag**

**Zahlweise** |  monatlich |  vierteljährlich |  halbjährlich |  jährlich |  einmalig

**Einmalige Zuzahlung** | Monat/Jahr \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ | Beitrag in EUR \_\_\_\_\_

Für den Gesamtbeitrag zur bAV gilt Folgendes:

#### 1. Umwandlung von Entgelt

**1.1 Entgeltumwandlung** in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR\*.  
Das dem Arbeitnehmer gewährte Grundgehalt wird für den o. g. Zeitraum gekürzt. Der Betrag ist im angegebenen Gesamtbeitrag enthalten.

**1.2 Umwandlung Vermögenswirksamer Leistungen (VWL)** in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR\*.  
Der Arbeitgeberanteil zur VWL wird in vorgenannter Höhe zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt und im Rahmen der Entgeltumwandlung in einen Beitrag zur bAV umgewandelt. Dieser ist im angegebenen Gesamtbeitrag zur bAV enthalten.

Der Arbeitnehmer ist für den Teil der Versicherungsleistung, die sich aus der Zahlung dieses Arbeitgeberzuschusses ergibt, sofort **unwiderruflich** bezugsberechtigt.

\* Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) sieht für Entgeltumwandlungen einen verpflichtenden Zuschuss vor. Bitte beachten Sie daher Punkt 3.

#### 2 Altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL)

Statt der Zahlung eines Arbeitgeberanteils zur VWL wird künftig eine arbeitgeberfinanzierte bAV mit einem Beitrag von \_\_\_\_\_ EUR gewährt. Dieser Beitrag ist im Gesamtbeitrag enthalten.

Der Arbeitnehmer ist für den Teil der Versicherungsleistung, die sich aus der Zahlung dieses Arbeitgeberzuschusses ergibt, sofort **unwiderruflich** bezugsberechtigt.

Original für den Arbeitgeber/Kopie für den Versorgungsträger



**3. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Der **Arbeitgeberzuschuss** zur Entgeltumwandlung beträgt \_\_\_\_\_ % des umgewandelten Betrags. Falls VWL gemäß Punkt 1.2 vereinbart wurden, sind auch diese in gleicher Weise zu bezuschussen. Dies gilt allerdings nicht für AVWL gemäß Punkt 2. Dies entspricht derzeit einem Betrag von \_\_\_\_\_ EUR.
- Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird gewährt in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR.

Der o. g. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung resultiert insbesondere aus der Sozialversicherungsersparnis, die der Arbeitgeber durch die vollständige oder anteilige Sozialversicherungsfreiheit von Entgeltumwandlungsbeträgen erzielt. Der gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1 a Abs. 1 a BetrAVG wird auf den o. g. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung angerechnet.

Dieser Arbeitgeberzuschuss wird zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt und ist im angegebenen Gesamtbeitrag zur bAV enthalten. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitgeberzuschuss so lange zu zahlen, wie der Arbeitnehmer Beiträge zur Entgeltumwandlung leistet.

Der Arbeitnehmer ist für den Teil der Versicherungsleistung, der sich aus der Zahlung dieses Arbeitgeberzuschusses ergibt, sofort **unwiderruflich** bezugsberechtigt.

**4. Arbeitgeberbeitrag** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Arbeitgeberbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR wird zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt, er ist im angegebenen Gesamtbeitrag zur bAV enthalten.

- Der Arbeitnehmer ist für den Teil der Versicherungsleistung, der sich aus der Zahlung des Arbeitgeberbeitrags ergibt, sofort **unwiderruflich** bezugsberechtigt.
- Der Arbeitnehmer ist für den Teil der Versicherungsleistung, die sich aus der Zahlung des Arbeitgeberbeitrags ergibt, **widerruflich** bezugsberechtigt. Werden die Fristen für die gesetzliche Unverfallbarkeit nach § 1 b Abs. 1 BetrAVG erfüllt, wird der Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt auch für den arbeitgeberfinanzierten Teil der Versicherungsleistung unwiderruflich bezugsrechtberechtigt.

**5. Dynamik**

- Der Gesamtbeitrag zur bAV wird planmäßig jährlich erhöht. Der Erhöhungsmaßstab wird im Versicherungsantrag festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert. Bei Mischfinanzierung bezieht sich der vereinbarte Erhöhungsmaßstab auf den Gesamtbeitrag, d. h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil erhöhen sich im gleichen Verhältnis.

**6. Der Arbeitgeber verpflichtet sich den Gesamtbeitrag zur bAV dem Versorgungsträger so lange zu zahlen, wie er Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis zu leisten hat. In Zeiten, in denen aufgrund fehlender Lohnfortzahlungspflicht kein Arbeitslohn gezahlt wird (z. B. Elternzeit, längere Krankheit), entfällt ebenfalls die Verpflichtung zur Beitragszahlung durch den Arbeitgeber. Werden in entgeltlosen Zeiten keine Beiträge erbracht, vermindern sich ggf. die Versicherungsleistungen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz kann bei Risikoabsicherung (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung) ggf. ganz entfallen. Während dieser Zeiten kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung grundsätzlich übernehmen. Ansonsten wird der Vertrag beitragsfrei gestellt. Diese Vereinbarung wird nach Beendigung der entgeltlosen Zeit wiederaufgenommen. Der Arbeitgeberzuschuss wird zusätzlich nur solange gewährt, wie der Arbeitnehmer Beiträge zur Entgeltumwandlung leistet.**

Der Arbeitnehmer ist für den Teil der Versicherungsleistungen, der sich aus den Umwandlungsbeiträgen nach Ziffer 1. bis 3. ergibt, sofort unwiderruflich bezugsberechtigt. Für den Arbeitgeberanteil der Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 4. dieser Vereinbarung.

Weitere Vereinbarungen über Art und Umfang der Versicherungsleistungen, zur Beitragszahlung und über die begünstigten Personen im Todesfall sind in den Verbraucherinformationen und im Versicherungsschein enthalten.

- 7. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das Recht, diese Vereinbarung jeweils zum Ende eines vollen Jahres mit 6-wöchiger Frist zu kündigen. Im Fall der Kündigung wird das Grundgehalt ab dem folgenden Monat wieder in ungekürzter Höhe gezahlt.**
- 8. Das ungekürzte Gehalt bleibt weiterhin Bemessungsgrundlage für sonstige Vergütungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Pensionsansprüche, Jubiläumzahlungen, Zuschläge) sowie bei Gehaltserhöhungen.**



9. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalls bzw. Versorgungsfalls mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis aus, dann gilt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 BetrAVG für die Ermittlung der Höhe dieser Anwartschaft grundsätzlich das sogenannte ratierliche oder m/n-tel Verfahren. An die Stelle dieser Ansprüche tritt die von dem Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags zu erbringende Versicherungsleistung, wenn hierfür die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen (soziale Auflagen) im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG vorliegen.

Erst dann wird die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den Arbeitnehmer übertragen und die Versicherung kann mit privaten Beiträgen weitergeführt werden. Eine Weiterführung beim neuen Arbeitgeber ist mit dessen Zustimmung ebenfalls möglich. Ist das Bezugsrecht für den Arbeitgeberanteil widerruflich, so entscheidet der Arbeitgeber über die Verwendung dieses Anteils an der Versicherungsleistung.

Sind Gruppenversicherungskonditionen vereinbart, werden diese nur fortgeführt, wenn die Voraussetzungen auch nach Ausscheiden erfüllt werden.

Es ist nicht möglich, den Versicherungsvertrag bei Ausscheiden zu kündigen. Wird die Beitragszahlung nicht fortgeführt, so wird der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt.

10. Versicherungsleistungen im Todesfall werden nur an die steuerlich zulässigen Hinterbliebenen in der genannten Reihenfolge gezahlt: Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes, Lebensgefährten. Bei Lebensgefährten ist Voraussetzung, dass diese in einer separaten Vereinbarung namentlich benannt sind und ein gemeinsamer Wohnsitz (Haushaltsführung) oder eine Unterhaltsverpflichtung besteht. Ansonsten kann ein einmaliges angemessenes Sterbegeld an eine andere Person gezahlt werden. Eine sterbegeldbegünstigte Person kann in einer separaten Vereinbarung benannt werden. Weitere Einzelheiten sind im Versicherungsschein geregelt.
11. Leistungen im Alter, bei Invalidität oder bei Tod sind als sonstige Einkünfte grundsätzlich voll steuerpflichtig. Das gilt sowohl für Renten- als auch für Kapitalzahlungen sowie für Sterbegeldauszahlungen. Kapital- und Rentenzahlungen im Alter, bei Tod oder bei Invalidität gehören im Versorgungsfall zu den Versorgungsbezügen nach § 229 SGB V. Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen zahlen den vollen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung sowie den vollen Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung (ggf. Zuschlag für Kinderlose). Für Leistungsempfänger, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gilt seit 01.01.2020 neu ein Freibetrag gemäß § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V. Bei Kapitalzahlungen ist 1/120 als monatliche Einnahme für längstens 120 Monate beitragspflichtig. Für diese Kapitalzahlungen gilt der vorgenannte Freibetrag gleichermaßen.

Bei Entgeltumwandlungen sowie Umwandlungen von VWL können durch die Beitragsfreiheit zur gesetzlichen Sozialversicherung die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen sinken. Außerdem kann sich dies auch auf andere Sozialleistungen (z. B. Elterngeld) auswirken. Dadurch sind aus diesen Sozialsystemen auch weniger Leistungen zu erwarten. Eine Entgelt-/VWL-Umwandlung kann fernerhin dazu führen, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt, wenn durch die Umwandlung die Versicherungspflichtgrenze unterschritten wird.

Eine Entgeltumwandlung aus einem tarifvertraglich festgelegten Lohn bzw. Gehalt ist nur zulässig, wenn im zu Grunde liegenden Tarifvertrag eine entsprechende Öffnungsklausel (tarifliche Regelung über eine Entgeltumwandlung) enthalten ist oder wenn außer- bzw. übertarifliche Gehaltsbestandteile umwandelt werden. Davon abgesehen können Entgeltumwandlungen vereinbart werden, wenn kein Tariflohn gezahlt wird. Gleiches gilt für die Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen.

12. Der Arbeitnehmer ist darüber informiert, dass die Beendigung dieser Vereinbarung, verbunden mit einer Beitragsfreistellung oder Kündigung des korrespondierenden Versicherungsvertrags, zu wirtschaftlichen Nachteilen führen kann. Im Falle der Beitragsunterbrechung z. B. Beitragsfreistellung vermindern sich ggf. die Versicherungsleistungen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz kann bei Risikoabsicherung (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung) ggf. ganz entfallen. Die wirtschaftlichen Nachteile sind darüber hinaus darin begründet, dass mit den ersten Beitragszahlungen – in Abhängigkeit des gewählten Tarifs – zunächst vorwiegend die mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrags verbundenen Kosten gedeckt werden. Dadurch kann der Wert des Vertrags in einem bestimmten Zeitraum ab Beginn der Laufzeit unter den jeweils gezahlten Beiträgen liegen.
13. Für diese betriebliche Altersversorgung gelten die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), insbesondere auch § 1 a BetrAVG (Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung).



14. Der Arbeitnehmer bestätigt, die Verbraucherinformationen gemäß den Informationspflichten nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vollständig (in Papierform oder/und in elektronischer Form wie z. B. CD, DVD, USB) erhalten zu haben bzw. ist darüber informiert, dass er die Verbraucherinformationen im Personalbüro erhalten kann.

---

Ort, Datum

**X**

---

Unterschrift des Arbeitnehmers

---

Ort, Datum

**X**

---

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers